

**Vereinfachter Zuwendungsnachweis
nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EStDV**



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EStDV

Dieser Beleg dient zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts dem vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 EStDV.

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Spende im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1, Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse.

Die Energieagentur Mittelbaden gGmbH ist wegen Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO) nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Rastatt, vom 15.02.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018 bis 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, da sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) dient.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO) verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren im Sinne von § 10b Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes handelt.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn bei Ausstellung der Bestätigung das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).